



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Tallinn

Toom-Kuninga 11
15048 Tallinn
Tel.: +372 6275 300
Fax: +49-(0)30-1817 67255
E-Mail: info@tallinn.diplo.de
Internetseite: www.tallinn.diplo.de

Stand: Februar 2017

Merkblatt Freizügigkeit für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Was bedeutet europaweite Freizügigkeit für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen?

Die berufliche und örtliche Mobilität innerhalb Europas ist durch zwei Bestimmungen geregelt: Es gelten die Grundsätze der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und ihre Gleichbehandlung in den unterschiedlichen Mitgliedsländern der EU.

Grundsätzlich hat jeder Bürger und jede Bürgerin der Europäischen Union das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten und zu wohnen. Er oder sie darf dabei nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert werden.

Für Estland und die anderen Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind, wurde eine Übergangszeit von maximal 7 Jahren vereinbart. Während dieser Zeit waren Beschränkungen auf dem Arbeitsmarkt der alten EU-Mitgliedsstaaten zulässig. Zum 30. April 2011 wurden diese vollständig aufgehoben.

Was heißt Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen genau?

Die Freizügigkeit von Personen ist eine vom Gemeinschaftsrecht garantierte Grundfreiheit und wesentlicher Bestandteil der Unionsbürgerschaft. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen besteht seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft und ist im Artikel 39 des EG-Vertrages festgehalten.

Dieser beinhaltet:

- das Recht auf Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat
- das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten
- das Recht, sich zu diesem Zweck dort aufzuhalten

- das Recht dort zu verbleiben
- das Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf Zugang zur Beschäftigung, die Arbeitsbedingungen und auf alle anderen Vergünstigungen, die dazu beitragen, die Integration des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmerin im Aufnahmeland zu erleichtern

Wer darf das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit in Anspruch nehmen?

Artikel 39 EG-Vertrag gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates (*nicht* für Inhaber der estnischen Fremdenpässe oder Drittstaatsangehörige mit estnischem Aufenthaltstitel), die ihr Herkunftsland verlassen, um in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten. Er gilt nur für Arbeitnehmer/innen, und deren Familienangehörige, nicht aber für Selbständige, Studenten/innen, Rentner/innen oder Nichterwerbstätige. Der Europäische Gerichtshof bezeichnet mit dem Begriff "Arbeitnehmer" jede Person, die eine echte und tatsächliche Berufstätigkeit unter Anleitung einer anderen Person und gegen Bezahlung ausübt. Personen, die nicht als Arbeitnehmer/in oder Familienangehörige ausreisen, sind nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts verfügen. Die Existenzmittel müssen so bemessen sein, dass keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden müssen.

Welche Beschränkungen gibt es?

Das Recht der Freizügigkeit der Arbeitnehmer/innen kann generell beschränkt werden aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit. Außerdem gibt es einige Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung im öffentlichen Dienst des Aufnahmelandes.

Für acht der zehn Mitgliedstaaten, die 2004 der EU beigetreten sind, darunter auch Estland, galt ein Übergangsregime bis zum 30.4.2011. Bis dahin bedurfte die Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung in der Regel einer Arbeitsgenehmigung.

Ab dem 1. Mai 2011 entfielen die Arbeitsgenehmigung und die sog. Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit auch für alle anderen Arbeitnehmer/innen aus den Beitrittsstaaten von 2004.

Uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen seit 1. Januar 2014 Bulgarien und Rumänien und seit 1. Juli 2015 auch Kroatien.

Ist eine Berufsankennung erforderlich?

Eine Berufsankennung im Einzelfall ist im Rahmen der Europäischen Union derzeit nicht vorgesehen.

Die in den Herkunftsländern erworbenen Berufsabschlüsse ermöglichen die unselbständige Ausübung des erlernten Berufes im Rahmen der von der Europäischen Union erlassenen Bestimmungen im gesamten Unionsgebiet bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum.

Sonderregelungen bestehen für reglementierte Berufe wie z. B. Ärzte/innen, Rechtsanwälte/innen aber auch Handwerksmeister/innen in zulassungspflichtigen Handwerken. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die jeweiligen Berufskammern.

Wo kann ich mich weiter informieren?

Unter <http://www.europaserviceba.de/> gibt der Europaservice der Bundesagentur für Arbeit Studierenden, Auszubildenden und Arbeitnehmern/innen einen ersten Überblick über europäische Arbeits- und Bildungsmärkte. Über die Ländernavigation stehen nach Themen aufbereitete Informationen zur Verfügung - übergreifende Gebiete sind in den **Einleitenden Themen** zusammengefasst.

Ihre lokale EURES-Stelle (European Job Mobility Portal) kann Ihnen außerdem hilfreiche Informationen zur Verfügung stellen. Für Estland ist diese Stelle bei der „Eesti Töötukassa“ angesiedelt (www.eures.ee).